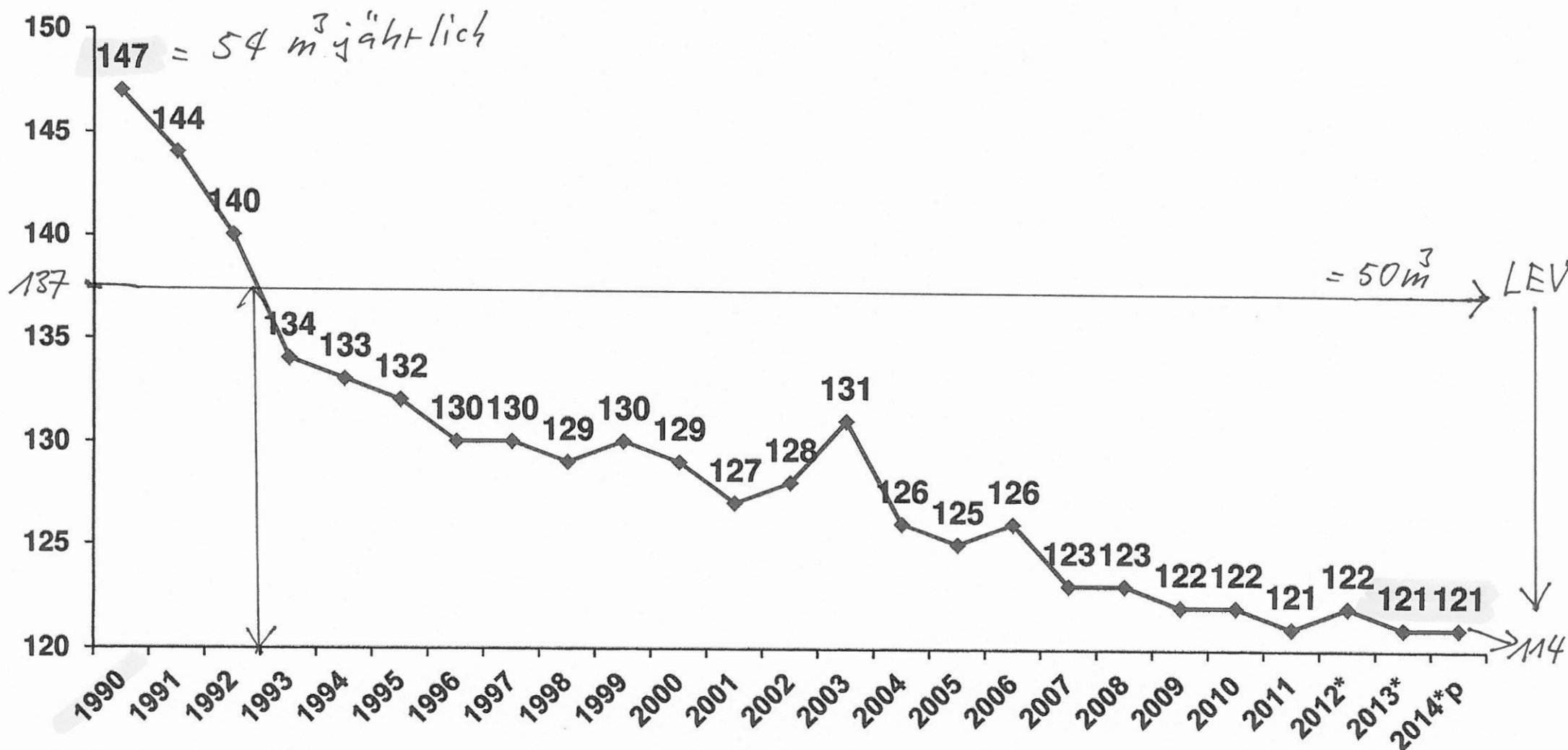


Entwicklung des personenbezogenen Wassergebrauchs - in Litern pro Einwohner und Tag, Deutschland -



Quelle: BDEW-Wasserstatistik; bezogen auf Haushalte und Kleingewerbe; p = vorläufig; *Einwohnerdaten auf Basis Zensus 2011

Bekanntmachungen der Stadt Leverkusen

Gebührensatzung

vom 19. Dezember 1990

zur Satzung der Stadt Leverkusen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 06. November 1990.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landwassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 1989 (GV NW S. 384/SGV NW 77) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 17. Dezember 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt Leverkusen zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG, der Verbandslasten nach § 7 KAG sowie der Abwasserabgabe nach § 65 Abs. 1 LWG Benutzungsgebühren.
2. Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

1. Die Schmutzwassergebühr bemißt sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwassermenge.
2. Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten.
3. Von der Schmutzwassermenge nach Abs. 2 sind auf Antrag die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen absetzbar, sofern diese über $60 m^3$ jährlich hinausgehen, ausgenommen das hauswirtschaftlich und das zur Speisung von Heizungsanlagen genutzte Wasser. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ihm kann aufgegeben werden, auf seine Kosten eine entsprechende Meßvorrichtung einzubauen.
4. Der Gebührenberechnung werden zugrunde gelegt:
 - a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung des Wassergeldes lt. Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge
 - b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von dem eingebauten Wassermesser angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge.
5. Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Ables- bzw. Abrechnungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet. Ist auch das nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haus lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von $50 m^3$ je Person im Jahr auszugehen ist, oder anhand von gleichgelagerten Fällen geschätzt.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr bemißt sich nach der bebauten/überbauten und befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m^2) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Lückenlos begründete Dächer werden bei der Bemessung der Gebühr nur mit $1/2$ der bebauten/überbauten Grundstücksfläche angesetzt.
2. Unter bebauter/überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschl. Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen.
3. Zu den befestigten Flächen zählen — soweit nicht in der überbauten Fläche bereits enthalten — u. a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.
4. Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluß direkt der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird (unmittelbarer Anschluß)
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluß unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (mittelbarer Anschluß) oder
 - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die öffentliche Abwasseranlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers abfließt (tatsächlicher Anschluß).
5. Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.10. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungsjahres gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die zum Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats vorhanden ist.

§ 4

Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser

1. Wird Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser nach § 3 Abs. 2 Satz 3 und § 5 Abs. 4 Satz 3 Entwässerungssatzung gesammelt, so wird auf eine Verminderung der Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr und eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr verzichtet.
2. Besteht keine Niederschlagswassergebührenpflicht, weil das Grundstück über keinen Anschluß an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal verfügt, so wird die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr um die gesammelte Brauchwassermenge erhöht, die die Brauchwassermenge von $60 m^3$ jährlich übersteigt. Dem Gebührenpflichtigen kann aufgegeben werden, auf seine Kosten eine entsprechende Meßvorrichtung einzubauen.

§ 5

Gebührensätze

1. Der Gebührensatz beträgt je m^3 eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2 a) für Mitglieder des Wupperverbandes (§ 3 Abs. 1 d der Wupperverbandsatzung) $0,67 \text{ DM}/m^3$

- b) für die übrigen Gebührenpflichtigen $1,51 \text{ DM}/m^3$

2. Der Gebührensatz beträgt je m^2 angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne des § 3 a) für Mitglieder des Wupperverbandes (§ 3 Abs. 1 d der Wupperverbandsatzung) $1,73 \text{ DM}/m^2$
 - b) für die übrigen Gebührenpflichtigen $1,84 \text{ DM}/m^2$

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bzw. den ersten Bezug eines Gebäudes folgt.
2. Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Monats.
3. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Jahres erhoben.
4. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Änderung der Gebührenpflicht

1. Veränderungen bezüglich der angeschlossenen Grundstücksflächen, die bis zum 30.09. des laufenden Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenerhöhung führen, werden nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. Das gleiche gilt
 - a) bei Veränderungen bezüglich der zugrunde gelegten Schmutzwassermenge, die auf einer Änderung der Personenzahl oder Grundstücksnutzung beruhen
 - b) für Veränderungen, die bezüglich der gem. § 2 Abs. 5 S. 2 oder 3 festgesetzten Schmutzwassermenge eintreten.
2. Der Erstattungsanspruch muß bis zum 31.10. des laufenden Veranlagungsjahres beim Amt Steuer- und Kassenwesen der Stadt Leverkusen gestellt werden (Ausschlußfrist). Gebührenerhöhungen um weniger als 25 v. H. der festgesetzten Schmutzwasser- oder Niederschlagswasser-Jahresgebühr führen nicht zu einer Erstattung.
3. Veränderungen, die bis zum 30.09. des laufenden Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenerhöhung führen, werden nur berücksichtigt, wenn sich die festgesetzte Schmutzwasser- oder Niederschlagswasser-Jahresgebühr dadurch um mehr als 25 v. H. erhöht.
4. Bei Veränderungen, die nach dem 30.09. des laufenden Veranlagungsjahres eintreten, wird die festgesetzte Schmutzwasser- oder Niederschlagswasser-Jahresgebühr nicht angepaßt.

§ 8

Gebührenerhebung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Abgabenbescheid bekanntgegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Abgabenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben werden.
2. Die Gebühren werden je zu einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit die Gebühr 60 DM übersteigt. Gebühren bis zu 60 DM werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August, Gebühren bis 30 DM am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Gebühren am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Bei Entstehung der Gebührenpflicht innerhalb des Jahres und bei Nachforderungen werden die Gebühren einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig.

§ 9

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig gem. der §§ 5 und 10 ist der Eigentümer des Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Daneben sind der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie der Inhaber oder Pächter eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Der Begriff des Grundstückes ist in § 12 Entwässerungssatzung geregelt. Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.
3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentumswechsel haben sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige unverzüglich dem Amt Steuer- und Kassenwesen der Stadt Leverkusen anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt vorgegebenen Frist zu erteilen. Insbesondere ist von dem Gebührenpflichtigen die Größe der angeschlossenen Grundstücksflächen nach § 3 anzugeben. Änderungen der Bemessungsgrundlagen sind dem Amt Steuer- und Kassenwesen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Abwälzung der Abwasserabgabe bei Störungen der Abwasserbehandlung

1. Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgaben nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Abwasserabgabengesetz oder zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz, so können die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.
2. Ist der Verursacher gem. Abs. 1 mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, ist die Stadt berechtigt, die zusätzlichen Kosten über die Entwässerungsgebühren auf alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage umzulegen.
3. Sofern die Obere Wasserbehörde die Stadt auf ihren Antrag hin nicht oder nicht ganz von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellt oder eine solche Befreiung nicht beantragt ist, ist die Stadt berechtigt, den im Abwasserabgabenbescheid festgesetzten Betrag als Gebühr von dem Einleiter zu erheben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben macht über
 - a) die nach § 2 Abs. 3 absetzbaren, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen,